

Home / Rundschreiben

BVB 018/2019 - 14.02.2019

## Werkverkehr – Erinnerung an Anmeldepflicht

**Aufgrund von Nachfragen erinnern wir, dass sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Werkverkehrsdatei des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) anmelden müssen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erinnern daran, dass sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Werkverkehrsdatei des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) bei der jeweils zuständigen Außenstelle des BAG anmelden müssen.

### Hinweis

**Die Anmeldung hat vor der ersten Beförderung zu erfolgen.**

Die Anmeldepflicht ergibt sich aus § 15 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Danach ist der Betrieb von Werkverkehr nach § 9 GüKG zwar erlaubnisfrei, aber anmeldepflichtig, wenn dieser mit Lastkraftwagen, Zügen und Sattelkraftfahrzeugen durchgeführt wird, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger) übersteigt. Dasselbe gilt für Änderungen der Unternehmensangaben und Abmeldungen der Fahrzeuge.

### Was ist Werkverkehr?

Gemäß § 1 Abs. 2 GüKG ist Werkverkehr der für eigene Zwecke des Unternehmens betriebene Güterkraftverkehr, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmer im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

### Güterkraftverkehr

Dagegen ist Güterkraftverkehr gemäß § 1 Abs. 1 GüKG die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Hier besteht eine Erlaubnis- und Versicherungspflicht.

### Hinweis

Wird der Werkverkehr nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angemeldet, abgemeldet bzw. die Änderung der Angaben mitgeteilt, droht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 12 a) bis e) GüKG ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro (§ 19 Abs. 7 GüKG).

Das Anmeldeformular sowie ein Hinweisblatt des BAG finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Pakleppa



[Hinweise\\_Werkverkehr.pdf](#) [Formular\\_Werkverkehr.pdf](#)

## **Hinweise zur An- bzw. Abmeldung, sowie Änderungsmitteilung zur Werkverkehrsdatei gemäß § 15 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Das Bundesamt führt gemäß § 15 a Abs. 1 GüKG eine Datei über sämtliche Unternehmen, die Werkverkehr betreiben.

### **Anmeldung**

Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (LKW und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, sind gemäß § 15 a Abs. 2 GüKG verpflichtet, sich vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt anzumelden. Für die Anmeldung in der Werkverkehrsdatei sind die im Vordruck genannten Angaben sowie eine Kopie der Gewerbeanmeldung, ggf. auch eine Kopie des vollständigen aktuellen Handels-/Genossenschaftsregisterauszuges erforderlich.

### **Änderungsmitteilung**

Unternehmen sind gemäß § 15 a Abs. 5 GüKG verpflichtet, Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl der Niederlassungen und dauerhafte Veränderungen ihres Fahrzeugbestandes unverzüglich dem Bundesamt mitzuteilen.

### **Abmeldung**

Sofern kein Werkverkehr mehr betrieben wird, ist das Unternehmen gemäß § 15 a Abs. 6 GüKG unverzüglich beim Bundesamt abzumelden.

Die vollständige Anmeldung, Änderungsmitteilung oder Abmeldung in der Werkverkehrsdatei kann mit dem Vordruck „Werkverkehr“ erfolgen. Bitte achten Sie insbesondere auf die vollständige Angabe des Namens Ihres Unternehmens (Vor- und Zuname bzw. bei der Rechtsform GbR die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter oder die Geschäftsbezeichnung der GbR) oder Ihrer Firma (gemäß Handelsregisterauszug).

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Vordruck und die im Vordruck geforderten Unterlagen möglichst umgehend per Post/Fax an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes. Welche Außenstelle für Sie zuständig ist, können Sie der Rubrik Außenstellen auf der Internetseite des Bundesamtes ([www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)) entnehmen.

Die Anmeldung (Abmeldung, Berichtigung) zur Werkverkehrsdatei (§ 15a GüKG) wird grundsätzlich **nicht** schriftlich bestätigt. Nur nach Anforderung kann für Ausnahmefälle (z.B. zu Kontrollzwecken im grenzüberschreitenden Werkverkehr) eine Anmeldebestätigung ausgestellt werden.

## zur Werkverkehrsdatei nach § 15a Güterkraftverkehrsgesetz

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Vordruck umgehend bei der örtlich zuständigen Außenstelle - Sachbereich 2 - ein. Die An- oder Abmeldung/Änderung wird grundsätzlich nicht bestätigt.

1. a) Vor- und Zuname/Firma (genaue Bezeichnung des Unternehmens):

b) Anschrift des anzumeldenden Unternehmens (Sitz/Hauptniederlassung):

c) Vor- und Familienname der/des Inhaber/s, gesetzlichen Vertreter/s der Gesellschaft (geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer):

2.) Telefonnummer/Faxnummer des Sitzes:

3.) Anschrift/en der Zweigniederlassung/en:

4.) Gegenstand des Unternehmens (gemäß Gewerbeanmeldung):

5.) Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt (eigene und gemietete/geleaste Fahrzeuge):

Bitte den aktuellen Gesamtbestand der KfZ (ohne PKW), welche am Sitz und der/den Zweigniederlassung/en vorhanden sind, eintragen!

Ort:

Datum:

(Unterschrift und Firmenstempel)

Vom Bundesamt für Güterverkehr auszufüllen.

### I. Anmeldung

1. Vollständigkeit geprüft

2. Plausibilität geprüft

3. Unternehmen erfasst

4. z.d.A.

Datum/Paraphe

### II. Abmeldung

1. Unternehmen abgemeldet

2. z.d.A.

Datum/Paraphe

### III. Änderung

1. Änderung erfasst

2. z.d.A.

Datum/Paraphe